

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2021/338**

Verfahrenspostulat von Christine Frey

Titel: **Anpassung Einreichungsfrist von Vorstössen an der Landratssitzung**

Antrag Vorstoss ablehnen

Das Verfahrenspostulat verlangt, dass gewisse Arten von parlamentarischen Vorstössen – ausser bei Dringlichkeit – künftig während der ganzen Landratssitzung eingereicht werden können und nicht nur bis 15 Minuten nach Sitzungsbeginn. Diese Frist soll nur noch bei als dringlich eingereichten Vorstössen gelten. Dazu werden Änderungen der §§ 45, 47, 48 und 53 der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Seit Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Landrats (SGS 131.1) galt bis zum 1. Juli 2016, dass Vorstösse *vor Beginn* der Landratssitzung einzureichen waren. Aufgrund einer von der Geschäftsleitung mit 6:3 Stimmen beantragten und am 16. Juni 2016 vom Landrat mit 50:14 Stimmen beschlossenen Dekretsänderung wurde diese Frist vor gut 5½ Jahren auf «*15 Minuten nach dem Beginn* der Landratssitzung» verlängert. In der Vorlage schrieb die Geschäftsleitung, «insbesondere um bei Sitzungsbeginn noch Unterschriften von Mitunterzeichner(inne)n sammeln zu können, wünscht sie eine leicht verlängerte Einreichungsfrist.» Die Vorlage brachte auch zum Ausdruck, dass «das Fristende [...] jedoch nicht allzu weit hinausgeschoben» werden sollte. Eine 15-Minuten-Frist schien der Geschäftsleitung zweckmässig. Im Landrat erfolgte kaum eine Debatte; es gab nur ein – kritisches – Fraktionsvotum, wonach die Änderung unverhältnismässig sei: «Es ist eine Frage der Organisation, ob es machbar ist, Vorstösse rechtzeitig einzureichen und für Unterschriften der Mitunterzeichnenden zu sorgen.»

Seit dem Inkrafttreten der neuen Frist ist es nur in sehr wenigen Einzelfällen vorgekommen, dass Vorstösse nicht fristgerecht eingereicht worden sind; sie wurden dann an der jeweils folgenden Landratssitzung eingereicht. In aller Regel funktioniert der Prozess der Vorstosseinreichung jedoch sehr gut; die allermeisten Vorstösse werden bereits in den ersten Minuten der Sitzung abgegeben, was belegt, dass die Zeit zur Vorbereitung und zum Einholen der Unterschriften von Mitunterzeichnenden gut ausreicht. Würde dafür die Frist verlängert, wäre mit vermehrter Unruhe im Landratssaal während der Sitzung zu rechnen.

Eine Fortführung der geltenden Praxis würde es erlauben, dass weiterhin die neuen Vorstösse bis spätestens zur Mittagspause online publiziert werden können, was auch das in der Geschäftsordnung vorgesehene Recht der Urheber/innen, ihren Vorstoss mündlich zu begründen, weiterhin ermöglichen würde. Deshalb kann an der geltenden Regelung, die sich bewährt hat, festgehalten werden.

Eine zwischen den Vorstoss-Arten differierende Einreichungsfrist – 15 Minuten für dringliche Vorstösse sowie für Resolutionen und Schriftliche Anfragen, keine Frist für Motionen, Postulate, Verfahrenspostulate, Interpellationen und parlamentarische Initiativen – wäre wenig praktikabel und würde für Unklarheiten sorgen.

Aus obigen Gründen beantragt die Geschäftsleitung mit 5:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, das Verfahrenspostulat abzulehnen.